

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Anlagenrecht
2340 Mödling, Bahnstraße 2

Marktgemeinde Perchtoldsdorf
EINGANG



16. April 2025

MDW2-BA-07202/004
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

--

AZ:

E-Mail: anlagen.bhmd@noel.gv.at
Fax: 02236/9025-34231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	+43 (2236) 9025 Durchwahl	Datum
	Saumwald Michaela	34237	11.04.2025

Betrifft

Heiss Josef; gewerbliche Betriebsanlage in 2345 Brunn am Gebirge, Wolfholzgasse 1-3;
Umbauten der Lagerhalle; Politische Gemeinde: Brunn am Gebirge, KG: Brunn am
Gebirge; **Genehmigungsverfahren**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch

- A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
- B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien

Herr Heiss Josef hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die
Umbauten der Lagerhalle, im Standort 2345 Brunn am Gebirge, Wolfholzgasse 1 - 3,
Grst.Nr. 1308/2, KG Brunn am Gebirge, Gemeinde Brunn am Gebirge, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Montag, den 28. April 2025 um 13:30 Uhr

an.

Treffpunkt: 2345 Brunn am Gebirge, Wolfholzgasse 1-3

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen
oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie
können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine
juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die
unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht
bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich
durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder
Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Mödling alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

1. Dipl.-Ing. Hans Baumgartner ZT GmbH, Mühlgasse 93, 2380 Perchtoldsdorf
2. Herr Josef Heiss, Bachackergasse 6-8, 2380 Perchtoldsdorf
mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
3. Marktgemeinde Brunn am Gebirge, z. H. des Bürgermeisters, Franz Anderle-Platz 1, 2345 Brunn am Gebirge
mit dem Ersuchen
 - je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,
 - an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.
4. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Fichtegasse 11, 5. Stock, 1010 Wien
5. Gebietsbauamt Mödling, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik
6. Frau Elisabeth Heiss, Bachackergasse 6, 2380 Perchtoldsdorf
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
7. RE Immofinance GmbH, Forststraße 12, 4181 Oberneukirchen, OÖ
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
8. Frau Mag. (FH) Marina Ottendorf, Wolfholzgasse 5/Top 2, 2345 Brunn am Gebirge
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
9. Marktgemeinde Brunn am Gebirge öffentliches Gut, Franz Anderle-Platz 1, 2345 Brunn am Gebirge
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
10. Herr Dipl.-Ing. Dr. techn. Jörg Reitterer, Pöllangraben 62, 2345 Brunn am Gebirge
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
11. Frau Sonja Reitterer, Pöllangraben 62, 2345 Brunn am Gebirge
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
12. Herr Thomas Schillinger, Herzogbergstraße 49-51, 2345 Brunn am Gebirge
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
13. Frau Sandra Fläckel-Schillinger, Herzogbergstraße 49-51, 2345 Brunn am Gebirge
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
14. N9 Projekt GmbH, Kärntnerstraße 17/4, 1010 Wien
als Nachbar bzw. Grundeigentümer
15. Freiwillige Feuerwehr Brunn am Gebirge, Alexander Großgasse 71, 2345 Brunn am Gebirge
16. Abteilung Landesstraßenbau und -verwaltung

Für den Bezirkshauptmann

Mag. F e r s t l



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noe.gv.at/amtssignatur